

14.10.87

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Land Nordrhein-Westfalen

A. Zielsetzung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist seit längerem von krisenhaften Entwicklungen in noch immer gewichtigen Wirtschaftszweigen betroffen, namentlich im Steinkohlenbergbau und der Eisenschaffenden Industrie.

Die daraus entstehenden Belastungen verstärken sich zunehmend und drohen nunmehr mit weiteren massiven Produktionseinschränkungen und Betriebsstilllegungen in diesen Wirtschaftszweigen dramatische Formen anzunehmen. Angesichts einer im Vergleich zum Bundesgebiet bereits unterdurchschnittlichen Wirtschaftskraft des Landes, die als Folge der strukturellen Belastungen weiter abzusinken droht, reichen die Möglichkeiten Nordrhein-Westfalens aus eigener Finanzkraft nicht mehr aus, die mit dieser nachteiligen Entwicklung verbundene besondere Aufgabenlast den gesamtstaatlichen Bedürfnissen entsprechend zu bewältigen. Ohne zusätzliche Finanzhilfen des Bundes sind nachteilige Auswirkungen von erheblichem Gewicht auf die Wirtschafts- und Sozialstruktur des Landes und damit des gesamten Bundesgebietes nicht mehr abzuwenden.

B. Lösung

Der Bund gewährt in den Jahren 1988 bis 1991 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Stärkung der Wirtschaftskraft Nordrhein-Westfalens. Die Finanzhilfen betragen insgesamt 1,333 Mrd DM und werden in gleichen Jahresbeträgen gezahlt.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der vorliegende Gesetzentwurf belastet den Bund in den Jahren 1988 bis 1991 mit Ausgaben von insgesamt 1,333 Mrd DM.

14.10.87

Gesetzesantrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes nach
Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes an das Land
Nordrhein-Westfalen

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN**

Düsseldorf, den 13. Oktober 1987

- I A 6 -

**An den
Präsidenten des Bundesrates**

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat
beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung
beigefügten

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des
Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundge-
setzes an das Land Nordrhein-Westfalen

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen
Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäfts-
ordnung in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am
6. November 1987 aufzunehmen.

Klaunig.

Entwurf eines Gesetzes
über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104 a Abs. 4
des Grundgesetzes an das Land Nordrhein-Westfalen
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz
beschlossen:

§ 1

Der Bund gewährt dem Land Nordrhein-Westfalen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft in Höhe von insgesamt 1,333 Mrd Deutsche Mark. Die Finanzhilfen werden in den Jahren 1988 bis 1991 in gleichen Jahresbeträgen gezahlt.

§ 2

Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet gewährt. Gefördert werden Investitionsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung des Innovations- und Technologiepotentials, der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, der Arbeitsplatz-, Umwelt und Energiesituation sowie der Infrastruktur abzielen.

§ 3

Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit den Maßnahmen nach § 2 stehen.

§ 4

(1) Die Finanzhilfen werden nach Maßgabe jährlich fortzuschreibender Förderungslisten des Landes gewährt. Die Förderungslisten enthalten die einzelnen vorgesehenen Maßnahmen, die Höhe der förderungsfähigen Ausgaben, den Finanzierungsplan, den voraussichtlichen Durchführungszeitraum und eine Kurzbeschreibung der Maßnahmen.

(2) Das Land übersendet dem Bund jährlich bis zum 1. Oktober seine Förderungslisten für das nächste Jahr mit dem Antrag auf Gewährung von Finanzhilfen. Die Förderliste für 1988 ist bis zum 1. März 1988 vorzulegen.

(3) Der Bund ist berechtigt, einzelne Maßnahmen von der Förderung auszuschließen, wenn sie ihrer Art nach den in diesem Gesetz festgelegten Zweckbindungen nicht entsprechen.

(4) Der Bund kann Finanzhilfen zurückfordern, wenn er von seinem Recht nach § 4 Abs. 3 Gebrauch gemacht und das Land die abgelehnte Maßnahme gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat. Das gleiche gilt, wenn er bei rechtzeitiger Unterrichtung über die Maßnahme diese nach § 4 Abs. 3 hätte ablehnen können, das Land diese Maßnahme aber gleichwohl aus Finanzhilfen des Bundes gefördert hat, ohne ihm Gelegenheit zur Ausübung dieses Rechts zu geben. Die an den Bund nach den Sätzen 1 und 2 abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 6 vom Hundert vom Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs an zu verzinsen.

(5) Beträge, die das Land vom Letztempfänger wegen nicht zweckentsprechender Verwendung zurückerhält, werden an den Bund in Höhe seines Finanzierungsanteils weitergeleitet, soweit nicht ein anderweitiger zweckentsprechender Einsatz dieser Mittel durch das Land im Rahmen dieses Gesetzes möglich ist; entsprechendes gilt für Zinsbeträge.

§ 5

(1) Die Finanzhilfen des Bundes betragen zwei Drittel der förderungsfähigen Ausgaben.

- 3 -

(2) Die Haushaltsmittel des Bundes werden dem Land zur selbständigen Bewirtschaftung gegeben. Der Finanzminister des Landes ist ermächtigt, die Bundeskasse zur Auszahlung der benötigten Kassenmittel an die Landeskasse anzuweisen.

§ 6

(1) Das Land übersendet dem Bund innerhalb von fünf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres einen Bericht über die Durchführung und den Stand der Maßnahmen. Es berichtet weiter über die Höhe der bewilligten, der an das Land ausbezahlt und der verausgabten Bundesmittel sowie der verausgabten Landesmittel.

(2) Das Land berichtet auch über den jeweiligen Abschluß einer Maßnahme. Der Bericht muß einen zahlenmäßigen Nachweis und eine Sachdarstellung enthalten.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

BegründungI. Allgemeines

Das Land Nordrhein-Westfalen ist in ungewöhnlichem Maße vom wirtschaftlichen Strukturwandel betroffen. Die Ursachen hierfür sind darin zu suchen, daß seine Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Umfang von Sektoren geprägt wird, die in einer bereits lang anhaltenden Phase struktureller Anpassung stehen, in einem besonderen Maße sowohl weltwirtschaftlichen als auch überregionalen Einflüssen ausgesetzt sind und zu einem beachtlichen Teil exogenen Restriktionen unterliegen. Zu diesen Basisindustrien, die über ihre Vorleistungs- und Investitionsgüternachfrage weit über regionale Grenzen hinaus auf die Produktions- und Beschäftigungsstruktur des gesamten Bundesgebietes ausstrahlen, zählen insbesondere die Montansektoren Kohle und Stahl. Der Montansektor stellt in Nordrhein-Westfalen heute noch 310.000 Arbeitsplätze bereit. Er konzentriert sich in seinen Standorten auf das Ruhrgebiet, daneben sind auch andere Gebiete außerhalb des Ruhrgebietes im beachtlichen Maße vom Strukturwandel insbesondere der Montansektoren betroffen. Ein überdurchschnittlich hoher Anteil aller Beschäftigten im Lande hängt somit unmittelbar oder mittelbar vom wirtschaftlichen Schicksal der Montansektoren ab.

Die Belastungen aus dem bisher schon gravierenden Strukturwandel schlagen sich vor allem darin nieder, daß die Arbeitsplatzverluste im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe des Landes mit - 13,9 % in den Jahren 1977 bis 1986 fast doppelt so hoch ausgefallen sind wie im Bundesdurchschnitt (- 7,9 %). Damit sind in dieser Zeit knapp 320.000 Arbeitsplätze im industriellen Bereich des Landes gegenüber etwa 522.000 im gesamten Bundesgebiet entfallen; dies bedeutet, daß mehr als die Hälfte der bundesweiten Arbeitsplatzverluste allein auf das Land entfallen sind. Die erheblichen eigenen Anstrengungen des Landes zur Bewältigung des Strukturwandels und zur Verbesserung der Beschäftigung haben dazu beigetragen, daß in 1986 der Beschäftigungsstand von 1977 in der gesamten Wirtschaft des Landes wieder erreicht werden konnte. Im Bundesdurchschnitt stieg die Beschäftigung insgesamt jedoch um + 4,1 % in dieser Zeit; die aus

der allgemeinen konjunkturellen Erholung resultierenden Impulse reichten somit nicht aus, die Voraussetzungen für eine durchgreifende Verbesserung der gesamten Produktions- und Beschäftigungsverhältnisse in dem erforderlichen Maße günstig zu gestalten. Diese vergleichsweise ungünstige Arbeitsplatzentwicklung des Landes ist vor allem auf die einschneidenden Arbeitsplatzeinbußen in den Regionen des Landes mit einem hohen Anteil an Montanindustrien zurückzuführen, die etwa ein Drittel aller Beschäftigten im Lande stellen, und in denen die Zahl der Arbeitsplätze heute deutlich noch unter den Stand von 1977 gesunken ist.

Als Folge massiver Konzentrationen schrumpfender oder allenfalls schwach wachsender Sektoren fallen damit auch konjunkturelle Impulse in Räumen unterdurchschnittlichen Wachstums durchweg schwächer aus, so daß die gesamtwirtschaftliche Entwicklung nicht zu einer dauerhaften Verbesserung der Wirtschaftskraft führen kann. Die Wachstumsunterschiede Nordrhein-Westfalens zum übrigen Bundesgebiet sind somit weitgehend das Ergebnis einer signifikant abweichenden industriellen Produktionsstruktur; die unterschiedliche Entwicklung der Wirtschaftskraft ist ganz überwiegend aus seiner differierenden Industriestruktur und damit aus überproportionalen strukturellen Belastungen zu erklären.

Das Wirtschaftswachstum in Nordrhein-Westfalen ist seit Beginn der ersten Montankrise als Folge tiefgreifender struktureller Veränderungen im Trend schwächer ausgefallen als im Bundesdurchschnitt. Die Wirtschaftskraft weist in den letzten 10 Jahren für den Bund einen Gesamtzuwachs von + 63 %, aber nur von 58 % im Landesdurchschnitt auf. Diese für das Land und den Bund gleichermaßen nachteilige Entwicklung läßt sich bereits an der trendmäßigen Entwicklung der insbesondere für die Modernisierung der Wirtschaft und die Schaffung von zukunftssicheren Arbeitsplätzen wichtigen privaten Anlageinvestitionen erkennen. In dem - mit Blick auf die nach wie vor allgemein bedrückende Arbeitsmarktlage - geringen allgemeinen Anstieg äußert sich eine ohnehin zu geringe Dynamik der Investitionstätigkeit bundesweit.

Die überwiegend strukturell bedingte Abschwächung der Wirtschaftskraft des Landes Nordrhein-Westfalen kommt im besonderen Maße in der seit langem überdurchschnittlich schwierigen Arbeitsmarktlage und -entwicklung im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zum Ausdruck. Neue Beschäftigungsmöglichkeiten entstehen nicht in dem Umfang, wie Arbeitsplätze aufgrund struktureller Einbrüche mit der Folge massiver Kapazitätsrückführungen wegfallen. Die Arbeitslosenquote ist in Nordrhein-Westfalen in den letzten 10 Jahren deutlich stärker angestiegen als im Bundesdurchschnitt; sie lag 1986 mit 10,9 % wesentlich höher als im Bundesdurchschnitt mit 9,0 %. Die Verschlechterung der Arbeitsmarktlage zeigt sich in dem verstärkten Anstieg der Zahl der Arbeitslosen; von 1977 bis 1986 stieg die Arbeitslosigkeit in Nordrhein-Westfalen um 134 %, im Bundesdurchschnitt um 116 %. Auf der seit 1984 bis heute festzustellenden Beschleunigung im Anstieg der Arbeitslosigkeit, die den ohnehin schon überdurchschnittlichen Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an der bundesweiten Arbeitslosenzahl von 31,7 auf 32,7 % in 1987 hat weiter ansteigen lassen, gründet sich die Befürchtung, daß sich mit der Fortsetzung der heftigen Strukturanpassung die Arbeitsmarktperspektiven nochmals verengen und die wirtschaftlichen Erwerbsgrundlagen der Bevölkerung weiter geschwächt werden.

Diese Sorgen verbinden sich vornehmlich mit den Folgen aus den außerordentlichen Belastungen von Gebieten, in denen die Montansektoren in einem bereits lang anhaltenden und sich auch in Zukunft fortsetzenden strukturellen Anpassungsprozeß stehen. Die gravierenden Verluste von Arbeitsplätzen, insbesondere im Steinkohlenbergbau und der Eisenschaffenden Industrie einschließlich ihrer Verflechtungsbereiche, haben die Arbeitslosigkeit in den Montanregionen eskalieren lassen. Schon jetzt liegt die Arbeitslosigkeit in den betroffenen nordrhein-westfälischen Regionen um 70 % höher als im Bundesdurchschnitt, seit 1986 ist hier die Arbeitslosigkeit nochmals um fast 15 % gestiegen, während sich die Arbeitslosigkeit im Bundesdurchschnitt nur geringfügig erhöht hat. Der noch bevorstehende Arbeitsplatzabbau in den Montansektoren droht die Arbeitslosigkeit in den betroffenen Gebieten auf bisher in der Bundesrepublik Deutschland nicht bekannte Höhen zu treiben; wegen des nach wie vor besonderen Gewichtes des montanen Wirtschaftsverbundes schlägt diese negative Entwicklung über seine regionalen Standorte hinaus auf die gesamte Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft durch und führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten bundesweit.

Insgesamt sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand direkte Arbeitsplatzverluste bei Kohle und Stahl von mindestens 55.000 in den nächsten Jahren vorgezeichnet, wobei der Verlust von 25.000 Arbeitsplätzen im Stahlbereich bereits bis Ende 1989 konkret angekündigt ist. Unter Einschluß der Auswirkungen auf den unmittelbaren Verflechtungsbereich stehen jetzt schon mindestens 85.000 Arbeitsplätze in Nordrhein-Westfalen zur Disposition.

Soweit es nicht gelingt, Ersatzarbeitsplätze in angemessenem Zeitrahmen und Umfang zu schaffen, sind weitere Arbeitsplatzverluste auch in den mittelbaren Verflechtungsbereichen unausweichlich mit der Folge eines erneuten Niveausprunges in der Arbeitslosigkeit und generell einer weiteren Schwächung der Voraussetzungen für eine Überwindung der Strukturschwäche im Lande.

Die bisherigen Anstrengungen des Bundes und des Landes einschl. seiner Gemeinden sowie der Europäischen Gemeinschaft reichen nicht aus, um die jetzt anstehenden Strukturprobleme in den die Wirtschaftskraft des Landes schwächenden Regionen zu bewältigen. Sie müssen angesichts der krisenhaften Zuspitzung der Situation erheblich verstärkt werden. Bei der Lösung dieser Aufgabe ist das Land auf die Hilfe des Bundes angewiesen.

Durch die Gewährung von Finanzhilfen wird sich der Bund an besonders bedeutsamen Investitionen des Landes Nordrhein-Westfalen und seiner Gemeinden beteiligen.

Die Finanzhilfen des Bundes werden für Investitionsmaßnahmen in den Bereichen Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials, Zukunftsorientierte Qualifikation der Arbeitnehmer, arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur, Verbesserung der Umwelt- und Energiesituation gewährt.

Sie betragen insgesamt 1,333 Mrd DM und werden in den Jahren 1988 bis 1991 in gleichen Jahresbeträgen gezahlt. Diese Hilfen sind für einen begrenzten Zeitraum erforderlich, um eine auch den gesamtstaatlichen Interessen entsprechende Stärkung der öffentlichen Investitionen zu bewirken und zu einer Verbesserung der Wirtschaftskraft beizutragen.

II. Besonderes

Zu § 1

Die Finanzhilfen des Bundes sollen besonders bedeutsame Investitionen des Landes zur Verbesserung seiner Wirtschaftskraft ermöglichen. Die Finanzhilfen werden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet geleistet. Die Mittel werden in den Jahren 1988 bis 1991 gewährt.

Zu § 2

Die Vorschrift bestimmt die Investitionsbereiche, die mit den Finanzhilfen gefördert werden können. Es muß sich um Investitionen handeln, die zur Beseitigung von Strukturschwächen des Landes beitragen; diese Investitionen zielen insbesondere auf die Stärkung des Innovations- und Technologiepotentials, die Verbesserung der zukunftsorientierten Qualifikation der Arbeitnehmer, der Arbeitsplatz-, Umwelt- und Energiesituation sowie den Ausbau und die Modernisierung der Infrastruktur. Maßnahmen, die aufgrund anderer Regelungen vom Bund gefördert werden, sind von der Förderung durch die Finanzhilfen ausgeschlossen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Umfang der förderungsfähigen Ausgaben. Verwaltungskosten des Landes werden vom Bund nicht mitfinanziert.

Zu § 4

Es wird bestimmt, daß die Finanzhilfen nach Maßgabe von Förderungslisten gewährt werden.

Zu § 5

Es wird die Zahlung der Finanzhilfen im einzelnen geregelt. Das Verfahren entspricht Nr. 1.11 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 34 BHO.

Zu § 6

Die Vorschrift enthält Regelungen über den Nachweis der Verwendung der Finanzhilfen.

Zu § 7

Die Bestimmung enthält die übliche Berlinklausel.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.